BerufsVerband GemeindePädagogik in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (BVGP evlks)

Grundsatzprogramm

Auf seiner Vollversammlung am 11.06.2014 hat der Berufsverband Gemeindepädagogik in der ev.-luth. Landeskirche Sachsens folgende Forderungen als Grundsatzprogramm verabschiedet:

1. Anstellung

Die Regelanstellung eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen GemeindepädagogIn ist eine **Vollzeitanstellungen (1,0 VzÄ)**. Eine Teilzeitanstellung nach persönlichen Erfordernissen muss möglich sein. Dabei muss es auch möglich sein, mit einer **B-Anstellung unter 0,75 VzÄ** zu arbeiten.

Die **Anstellung von hauptamtliche Gemeindepädagogen beim Kirchenbezirk** mit der festen Zuweisung einer Region muss von Seiten des Landeskirchenamtes als Standard etabliert werden.

Bei **Berufsanfängern** muss die quantitative Anforderung im ersten Dienstjahr bei 100% Anstellung **auf 80%** begrenzt werden.

2. Profilierung

Wir fordern, dass jede **Gemeindepädagogenstelle eine Stellenbeschreibung mit einer klaren Profilierung** hat.

In jedem Kirchenbezirk müssen spezialisierte **GemeindepädagogenInnenstellen zur Erteilung von Religionsunterricht** eingerichtet werden. Der Umfang dieser Stellen muss 1,0 VzÄ bei der Erteilung von 24 Stunden Religionsunterricht betragen.

In jedem Kirchenbezirk müssen Vollzeitstellen zur Abdeckung spezifischer gemeindepädagogischer Arbeitsfelder nach GPO §2 entwickelt werden.

3. Auslastung

25% einer hauptamtlichen GemeindepädagogInnenstelle sind für konzeptionelle Arbeit vorzusehen.

Dienstberatungen, Konvente, regelmäßige Gremien sind zukünftig als z**eitlich bestimmbare Dienste** anzurechnen.

Fahrdienste und Fahrtzeiten zwischen verschiedenen Arbeitsstellen sind als Arbeitszeit anzuerkennen.

4. Personalentwicklung

Die Landeskirche erstellt ein Personalentwicklungskonzept.

Wir fordern Regelungen für eine Sabbatzeit.

Fort- und Weiterbildungen, die GemeindepädagogInnen für die Übernahme einer profilierten Stelle qualifizieren, werden **von Arbeitgeberseite finanziert.**

Bei Stellenwechsel sind die **Dienstjahre generell anzuerkennen und die bestehende Eingruppierung** ist zu übernehmen.

Umzugskosten sind bei Stellenwechsel und Stellenantritt nach KDVO zu übernehmen.

Quereinsteiger und Dienstanfänger sind analog zu den PfarrerInnen drei Jahr lang zu begleiten.